



Amtsgericht Ratingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 19.08.2025, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 13, Düsseldorfer Str. 54, 40878 Ratingen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hösel, Blatt 204,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Hösel, Flur 2, Flurstück 4326, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 23,
Größe: 598 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes, unterkellertes Einfamilienhaus mit ca. 210 qm Wohnfläche und einer Garage im linken Bauwich, das Ganze in dem für das Bewertungsbaujahr (2011) entsprechender mittlerer bis guter Ausführungs- und Ausstattungsqualität, auf einem unregelmäßig geschnittenen Eckgrundstück, in guter Wohnlage von Ratingen-Hösel,

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.180.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.